

TEIL I

DER STAAT

Der Mensch (*homo sapiens*) bevölkert seit etwa 300.000 Jahren diesen Planeten; etwa 99 % dieser Zeit verbrachten die Menschen als Nomaden. Staaten gab es noch nicht. Erst in den allerletzten ein bis zwei Prozent dieser Zeitspanne – also in den letzten drei bis sechstausend Jahren – bildeten sie staatsähnliche Gebilde und Staaten, in einigen Gegenden der Welt früher, in anderen später.

Heute gibt es 205 Staaten auf der Erde, in denen etwa acht Milliarden Menschen leben. 193 dieser Staaten sind Mitglieder der Vereinten Nationen (UNO, United Nations Organization) und allgemein anerkannt, zwölf Staaten sind dies zur Zeit nicht.

Jeder Staat hat drei Elemente:

- ein Staatsvolk,
- ein Staatsgebiet mit Staatsgrenzen und
- eine Staatsgewalt.

Fehlt eines dieser drei Elemente, kann man nicht von einem Staat reden.

Zum Beispiel leben Nomadenvölker wie die Samen in Nordskandinavien oder die Tuareg in der Sahara nicht in festen Grenzen und bilden daher keine Staaten.

Die Bildung und Umbildung von Staaten findet bis in unsere Tage statt. Der letzte Staat, der der internationalen Staatengemeinschaft beitrug, war der Südsudan (in 2011).

I. Staatsvolk

Das Staatsvolk sind die Staatsangehörigen eines Staates. Wie wird jemand Staatsangehöriger? Dafür gibt es zwei grundsätzlich verschiedene Prinzipien:

ius soli („Recht des Bodens“, Geburtsortsprinzip):

Jemand, der auf dem Boden eines Staates geboren wird, wird dadurch Staatsbürger dieses Staates.

ius sanguinis („Blut“- oder Abstammungsprinzip):

Kinder erhalten die Staatsbürgerschaft der Eltern, wenn diese (oder mindestens ein Elternteil) Staatsbürger des betreffenden Staates sind.

ius soli und *ius sanguinis* sind selten in der eben beschriebenen Absolutheit realisiert; in vielen Staaten gelten Mischformen, d.h. es gibt in manchen vorwiegend das *ius soli* und in anderen vorwiegend das *ius sanguinis*, aber in beiden Fällen gibt es Ausnahmen.

Zum Beispiel gilt in Deutschland generell das Abstammungsrecht (*ius sanguinis*): wenn also ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, bekommen die Kinder diese automatisch übertragen. Es gibt aber etliche Ausnahmen vom *ius sanguinis*. Eine Ausnahme ist die Adoption. Eine andere ist die Einbürgerung von Ausländern oder Staatenlosen, die bestimmte

Bedingungen erfüllen (z.B. Sprachkenntnisse, eigener Unterhalt und Aufenthaltsdauer). Die Einbürgerung geschieht dann durch einen Staatsakt, bei dem der neue Staatsbürger sich zu Verfassung und Gesetzen bekennen muss. Hat jemand die deutsche Staatsangehörigkeit einmal erlangt, darf sie ihm oder ihr nicht wieder entzogen werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika und vielen anderen Staaten jenes Kontinents gilt nicht das *ius sanguinis*, sondern das *ius soli*. Aber auch hier gibt es Ausnahmen, die eine Einbürgerung möglich machen.

Die einzelnen Staaten regeln die Details jeweils in Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsgesetzen.

Der Ausdruck „EU-Bürger“ klingt so, als gäbe es eine europäische Staatsbürgerschaft; auch der Reisepass-Aufdruck „Europäische Union“ läßt Ähnliches vermuten. Aber eine EU-Staatsbürgerschaft gibt es nicht; es kann sie auch nicht geben, denn die EU ist kein Staat, sondern ein spezieller Staatenbund.

II. Staatsgebiet

Jeder Staat hat in einem gewissen Gebiet die Hoheit, das heißt, er kann in diesem Gebiet Herrschaft ausüben. Das betrifft auch den über dem Boden liegenden Luftraum.

Bei einfach zusammenhängenden Staatsgebieten – wie zum Beispiel Tschechien oder Luxemburg – ist die jeweilige Grenze eine einfache Linie, die das Staatsgebiet umschließt.

Bei vorgelagerten Inseln wie etwa in den Niederlanden, Deutschland, Frankreich, Italien, Griechenland oder Spanien ist der Grenzverlauf erheblich komplizierter. Manchmal sind die In-

seln in der Nähe vorgelagert wie bei den westfriesischen Inseln (Niederlande) oder den ost- oder nordfriesischen Inseln (Deutschland); dann sind sie in das Hauptstaatsgebiet eingeschlossen, denn dieses geht ohne jede Einschränkung bis zu der Linie, wo das Wasser bei Tiefebbe steht. In den sich anschließenden Gewässern ist der Grenzverlauf meist auf zwölf Seemeilen festgesetzt. In anderen Fällen liegen die Inseln – etwa einige Inseln Spaniens oder Frankreichs – weit vom Mutterland entfernt. In solchen Fällen gliedert sich das Staatsgebiet in nicht zusammenhängende Gebiete.

In wiederum anderen Fällen sind Teile eines Staates nicht durch Meere, sondern durch andere Länder vom Hauptstaatsgebiet getrennt. Dies ist zum Beispiel bei der Kaliningradregion Russlands der Fall, die an der Ostsee zwischen Litauen und Polen liegt. Zwischen Russland und dieser Region liegen Belarus und Litauen oder Polen. Solche Gebiete heißen Exklaven: Die Kaliningradregion ist also eine Exklave Russlands.

In der Europäischen Union hat man sich daran gewöhnt, dass sich Staatsgebiete und ihre Grenzen nicht verändern. Dies war im Verlauf der Geschichte allerdings nicht die Regel. Die beiden Karten der Abbildung 1 zeigen die enormen territorialen Veränderungen durch den Ersten Weltkrieg.

Die Vergrößerung des Staatsgebiets war nicht nur im Ersten Weltkrieg, sondern fast regelmäßig Kriegsziel; so auch im Zweiten Weltkrieg. In beiden Kriegen mussten die Kriegsverursacher am Ende allerdings erhebliche Gebietsverluste hinnehmen.

Die friedliche Gründung neuer oder wiedergegründeter Staaten wie nach dem Zerfall der UdSSR ist in der Geschichte die Ausnahme.



Abb. 1: Staatsgebietsänderungen vor und nach dem Ersten Weltkrieg (1914-1918). Es gibt neu geschaffene Staaten (Tschechoslowakei), nunmehr geteilte (Österreich, Ungarn), untergegangene (Montenegro, Serbien) und wiedergegründete Staaten (wie Polen und die Baltischen Staaten). Die Kriegsversucher Deutschland und Österreich-Ungarn erlitten große Gebietsverluste, während z.B. Rumänien und Italien vergrößert wurden. Wenige Staaten erlitten keine Gebietsänderungen.

In Europa sind erst seit der Gründung der EU (und ihrer Vorläufer) vor etwa 70 Jahren Stabilität und eine lange Phase des Friedens eingetreten, und das geschah bemerkenswerterweise nicht durch die Abgrenzung von Staaten gegeneinander, sondern durch verstärkte Zusammenarbeit, eine gemeinsame Währung in einer zunehmenden Anzahl von EU-Ländern und weitgehende Öffnung der Grenzen.

In diesem Zusammenhang sei das Elsass (Alsace, heute: Département Haut Rhin und Département Bas Rhin) als ein Beispiel dafür genannt, dass ein Gebiet in kriegerischen Auseinandersetzungen und unter großen Opfern mehrere Male die Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Staat wechseln musste, weil es (u.a.) darum ging, die Grenze zu verschieben, ein Problem, das bei offenen Grenzen kaum relevant ist.

III. Staatsgewalt

Die Staatsgewalt – neben Staatsvolk und Staatsgebiet das dritte Element jedes Staates – dient dazu, die Regeln und Gesetze des Staates im täglichen Leben durchzusetzen, d.h. sie wirksam werden zu lassen.

Die ersten beiden Elemente – also das Staatsvolk und das Gebiet, auf dem es lebt – erscheinen unmittelbar klar und notwendig, denn ohne Volk gibt es natürlich keinen Staat und ohne Gebiet auch nicht¹. Wie und von wem aber die Staatsgewalt ausgeübt werden sollte, ist eine sehr viel komplexere Frage.

Die Staatsgewalt kann in der Tat auf äußerst unterschiedliche Weise ausgeübt werden. In jedem Fall hat der, der sie besitzt, die Macht, die Regeln und Gesetze des Staates zu erlassen und bei al-

len anderen durchzusetzen. Er steht also in der Machthierarchie des Staates oben: Er ist der Souverän. Dies wird auch in manchen konkreten Dingen klar: ein Thron, eine Kanzel oder der Sitz einer Parlamentspräsidentin¹ sind in der Regel nicht auf gleicher Höhe mit der Allgemeinheit angeordnet. Der Ausdruck Souverän (fr.: souverain, souverenne, it.: sovrano, sovrana, engl.: sovereign leitet sich über *sovranus* von *super* (lat.: oben) ab.

Wer die Staatsgewalt innehat (= wer der Souverän ist) und wie dies genau passiert, ist in aller Regel in der Verfassung eines Staates festgesetzt. Diese setzt die rechtliche Grundordnung eines Staates fest (s.u.). Wie in vielen anderen Sprachen wird sie auch Konstitution genannt (engl. und franz.: constitution), abgeleitet vom lateinischen Verb *constituere* = festsetzen, bestimmen. Verfassungen und Ausübung der Staatsgewalt sind von Staat zu Staat äußerst verschieden: zum Beispiel übt eine Diktatur die Staatsgewalt ganz anders aus als ein demokratischer Rechtsstaat.

Die Existenz des Souverän in einem Staat bedeutet auch, dass der Staat als ganzes souverän ist: der Staat selbst – und keine äußere Macht – bestimmt über seine inneren Angelegenheiten (es sei denn, der Staat hat einen Teil seiner Kompetenzen an einen Staatenbund übertragen, s. S. 73 - Staatenbünde).

1 Bei der Nennung von Berufsbezeichnungen, Ämtern etc (z.B. Kanzler/Kanzlerin) wird mal das eine, mal das andere Geschlecht und auch mal beide benutzt. Wenn es sich aus dem Zusammenhang nicht eindeutig anders ergibt, sind stets beide gemeint.

STAATSFORMEN

Die Staatsformen wurden vor mehr als 2000 Jahren von dem griechischen Historiker Polybios (ca. 200 bis 118 aC) in drei Grundtypen eingeteilt und bemerkenswerterweise hat sich seine Einteilung bis heute als sinnvoll und treffend erwiesen. Je nach dem, wer die Staatsgewalt ausübt, spricht man von Alleinherrschaft (Monarchie), Mehrherrschaft (Aristokratie) oder Volksherrschaft (Demokratie):

Staatsformen	Die Staatsgewalt liegt bei
Monarchie (Tyrannis)	einer Person
Aristokratie (Oligarchie)	einer Personengruppe
Demokratie (Ochlokratie)	dem ganzen Staatsvolk

Dabei sind Tyrannis, Oligarchie und Ochlokratie die jeweils ins Negative gekehrten Formen von Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Monarchie, Aristokratie und Demokratie haben primär das Gemeinwohl im Sinn, während Tyrannis (Gewaltherrschaft), Oligarchie und Ochlokratie (Pöbelherrschaft) vorwiegend den Interessen der Herrschenden dienen.

Alleinherrscher hatten unterschiedliche Amtsbezeichnungen, zum Beispiel König, Kaiser oder Zar.

Zusätzlich zu diesen sechs gibt es noch die Staatsform der Diktatur. Im antiken Rom wurde in Situationen staatlichen Notstands ein Diktator zur Behebung des Notstands eingesetzt. Der Begriff „Diktator“ war damals also positiv belegt. Heute werden die Begriffe Diktatur und Diktator ausnahmslos für die Herrschaft einzelner Personen oder Gruppen verwendet, die unkontrolliert und mit unbeschränkter Macht ein Staatsvolk regieren (z.B. Militärjungen oder Einparteiensysteme).

Die Benennungen der von Polybios eingeführten Staatsformen kommen nicht zufällig aus dem Griechischen; der Name der in Rom entstandenen Diktatur aus dem Lateinischen:

Monarchie: Alleinherrschaft (*mónos*: allein)
 Tyrannis, Diktatur: Gewaltherrschaft (*dictare*: befehlen)
 Aristokratie: Herrschaft der Besten (*arístoi* = die Besten)
 Oligarchie: Mehrherrschaft (*olígoi* = einige)
 Demokratie: Volksherrschaft (*démos* = Volk)

....-archie von *árchein* = herrschen
-kratie von *krátos* = Macht

Führende Staatstheoretiker der Antike hatten schon erkannt, dass eine Kombination der o. g. Grundtypen von Staatsformen (Monarchie, Aristokratie und Demokratie) die beste Staatsform sei. Dies war zum Beispiel in der Republik des Antiken Rom realisiert: es gab zwei sich abwechselnde Konsuln als monarchi-

ches, den Senat als aristokratisches und die Volksversammlung als demokratisches Element. Mit dieser ausgewogenen Verteilung der Staatsmacht war die Republik Rom (die *res publica*) sehr lange – etwa 500 Jahre – stabil und Vorbild für viele andere Staaten. Es ist kein Zufall, dass etwa zwei Drittel aller heutigen Staaten den Begriff Republik (*republic* etc) im Namen führen.

Polýbios hatte auch schon erkannt, dass Staatsformen oft einem wiederkehrenden Wandel unterliegen: Zum Beispiel ließen sich kompetente und erfahrene Führungspersönlichkeiten noch nie gern von einem vielleicht auch noch inkompetenten Alleinherrscher kommandieren, und stürzten diesen, sobald sich eine Möglichkeit dazu ergab. So ging oft eine Alleinherrschaft in eine Aristokratie über.²

Die Nachfahren der Aristokraten waren aber bisweilen weniger kompetent und weniger erfahren, und hatten vor allem ihre persönlichen Vorteile im Blick. So ging die Aristokratie oftmals in eine Oligarchie über. Polýbios hatte auch schon die „Herrschaft der Reichen“, die Plutokratie, als Unterform der Oligarchie erkannt. Berlusconi, Trump und andere Milliardäre, die in Zukunft nach der Staatsmacht greifen könnten, verdeutlichen die Aktualität des Gedankens.

Die Demokratie konnte und kann auch heute in eine Ochlokratie entarten:, wobei heutzutage durch eine neue Struktur der Medien ein schlecht informiertes oder gar manipuliertes Wahlvolk eine Gefahr darstellen kann. In Krisensituationen ruft ein solches Wahlvolk nicht selten nach Sicherheit und einem „starken Mann“, was die Gefahr eines Übergangs in eine Alleinherrschaft in sich birgt. Die Verfassung eines demokratischen Rechtsstaats,

insbesondere eine funktionierende Gewaltenteilung, schließt die-en Übergang allerdings aus (s. u.).

In den Demokratien der Antike hatten Zugewanderte, Sklaven und Frauen kein Wahlrecht. Das Frauenwahlrecht fehlte allerdings nicht nur in der Antike, sondern setzte sich generell nur sehr langsam durch. Einige Beispiele: In Estland, Lettland und Deutschland wurde es 1918 eingeführt, in Frankreich 1944, in Italien 1946, im Schweizer Kanton Appenzell Innerrhoden 1990 und in Saudi Arabien 2015.

Monarchen gründeten ihre Herrschaft oft auf eine Religion. Sind Staat und Religion dabei untrennbar miteinander verknüpft, redet man von einer Theokratie (gr.: *theòs* = Gott). Staatsoberhaupt und Religionsoberhaupt sind in diesen Fällen dieselbe Person, bilden also eine Personalunion. Es gibt auch heute noch Staaten, in denen Staatsoberhaupt und Religionsoberhaupt dieselbe Person sind, z.B. der Iran oder der Vatikanstaat.

DEMOKRATIEN

Das Wort Demokratie bedeutet: Volksherrschaft. Auf die ein oder andere Weise herrscht das Staatsvolk; das Volk ist der Souverän (Abb. 2 B). Es gibt allerdings ein ganzes Spektrum demokratischer Staatsformen: von einmal demokratisch gewählten Herrschern, die sich zu Diktatoren entwickeln, bis zu demokratischen Rechtsstaaten. Einteilen lassen sich Demokratien in

- direkte (= unmittelbare) Demokratien,
- repräsentative (= parlamentarische) Demokratien und
- demokratische Monarchien.

I. Direkte Demokratien

Die direkte Demokratie ist in erster Linie ein Denkmodell und kommt in Reinform heutzutage nirgendwo vor. Sie beschreibt einen einfachen Weg, wie der Volkswille realisiert werden könnte: Die Bürger stimmten hierbei unmittelbar durch Volksentscheide über alle Gesetze und Regeln ab. Theoretisch könnte das bei überschaubaren Staatsvölkern funktionieren, allerdings nur wenn die Staatsbürger zum Herrschen auch in der Lage sind.

In keinem Land der Welt sind direktdemokratische Prinzipien so gut vertreten wie in der Schweiz, am meisten verwirklicht in den Kantonen und Gemeinden, wo die Bürger im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über viele Regeln ihres Zusammenlebens selbst direkt entscheiden. Allerdings ist die Schweiz seit 1848 ein Bundesstaat (*Confoederatio helvetica*) und daher keine direkte Demo-

kratie; sie nutzt allerdings auch auf Bundesebene mehr als jeder andere Staat Volksentscheide, d.h. den zentralen Mechanismus der direkten Demokratie.

II. Repräsentative Demokratien

Wie in allen Demokratien liegt auch bei der repräsentativen Demokratie die Staatsgewalt beim Staatsvolk, also bei den Staatsbürgern. Aber in einer repräsentativen Demokratie üben die Bürger ihre Macht nicht direkt, sondern indirekt aus, indem sie in periodischen Abständen **Volkvertreter** wählen.

Das Wort repräsentativ leitet sich ab vom lateinischen Verb *repraesentare* = *vergegenwärtigen*, wieder in der Gegenwart oder anwesend sein. Die Idee ist also, dass das Volk durch seine Volksvertreter quasi anwesend ist, während die Vertreter in seinem Auftrag handeln.

Die Volksvertreter organisieren sich in **Parteien** und treten in der Regel auch als Mitglieder einer Partei zur Wahl an (es können sich aber auch parteilose Personen zur Wahl stellen). Parteien sind Vereinigungen mit politischen Zielen, welche als **Partei-programm** veröffentlicht werden, so dass die Bürger bei der Wahl der Volksvertreter u.a. anhand dieser Programme ihre Entscheidung fällen können.

Alle gewählten Volksvertreter zusammen bilden das **Parlament**, das als wesentlichste Aufgabe die Gesetzgebung hat; kein Gesetz kommt ohne das Parlament zustande. Dieser Teil der Staatsmacht heißt **Legislative** und ist einer der zentralen Pfeiler jeder Demokratie. (Das Wort leitet sich ab vom Lateinischen:

lex = Gesetz, *leges* = Gesetze, *latus* = (ein)gebracht, (durch)gebracht).

Neben anderen Aufgaben wählt das Parlament zu Beginn einer Legislaturperiode insbesondere die Regierungschefin oder den Regierungschef. Details variieren von Staat zu Staat und sind für jeden Staat in der jeweiligen Verfassung festgelegt³.

Die Ausübung der Staatsgewalt auf Basis der existierenden Gesetze ist Sache des zweiten Pfeilers der Staatsorganisation, der **Exekutive**. An der Spitze der Exekutive steht die Regierung. Diese besteht aus einem Regierungschef, bzw. einer Regierungschefin sowie Ministern für verschiedene Aufgabengebiete, z.B. Außenpolitik, Innenpolitik, Bildung, Wirtschaft, Finanzen. Die Minister leiten zu diesem Zweck jeweils ein Ministerium und von den Ministerien hängt schließlich die Verwaltung des Staates ab, die für die Umsetzung und Durchsetzung der Gesetze bei den Bürgern verantwortlich ist.

Das Prinzip der Volkssouveränität bedeutet heute praktisch, dass alle wahlberechtigten Staatsbürger in periodischen Abständen aus einer Anzahl von Kandidaten ihre neuen (evtl. auch die alten) Volksvertreter wählen und so die Zusammensetzung des Parlaments immer wieder neu bestimmen. Sollten die vom Souverän (= dem Staatsvolk) gewählten Vertreter – also die Parlamentarier – nicht umgesetzt haben, was sie vor der letzten Wahl in Wahlprogramm und Wahlreden angekündigt und versprochen hatten, riskieren sie, nicht wiedergewählt zu werden. Dies ist ein essentieller Feedback-Mechanismus der Demokratie (Abb. 2 B). Die Zeitspanne dieser Rückkopplung, also die Wahlperiode (die Zeit zwischen zwei Wahlen) beträgt in den meisten Staaten vier oder fünf Jahre.

Die von der Legislative erarbeiteten und dann mehrheitlich verabschiedeten Gesetze müssen am Ende von allen respektiert und eingehalten werden: alle Bürger, aber auch Regierungschefs, Minister, die staatliche Verwaltung und alle staatlichen Institutionen sind an die Gesetze gebunden und ihnen untergeordnet. Anders war das zum Beispiel in Zeiten des Absolutismus, wo der König über den Gesetzen stand und unabhängig von ihnen herrschte (lat.: *de legibus absolutus*: von den Gesetzen abgelöst).

Im Fall von vermuteten Gesetzesverletzungen kommt der dritte Pfeiler der Staatsorganisation ins Spiel: die Gerichte und deren Rechtssprechung: die **Judikative** (von lat. *ius* = Recht; und *dicere* = sprechen). Diese wendet die von der Legislative verabschiedeten Gesetze an. Das bedeutet, dass in Streitfällen unabhängige Richter auf der Basis der existierenden Gesetze entscheiden, was rechtmäßig ist und was nicht. Gerichtsurteile können, werden sie nicht von allen Seiten akzeptiert, angefochten, von einer höheren Gerichtsinstanz überprüft und eventuell korrigiert werden. Das System der Judikative beinhaltet also auch eine Möglichkeit der Korrektur von Irrtümern.

Wer garantiert, dass die von der Legislative verabschiedeten Gesetze nicht gegen die grundsätzlichen Prinzipien des Rechts, wie sie in der Verfassung stehen, verstoßen? Dies ist in demokratischen Rechtsstaaten die wesentliche Aufgabe des Verfassungsgerichts. Wenn das Verfassungsgericht zum Schluss kommt, dass ein Gesetz nicht mit der Verfassung konform ist, hat es verschiedene Möglichkeiten, dies zu korrigieren: Es kann ein Gesetz für nichtig erklären oder dem Gesetzgeber eine Frist zur Korrektur setzen; es kann auch Übergangsregelungen bis zu einer Neufassung des Gesetzes schaffen.

III. Demokratische Monarchien

Diese Staatsform heißt eigentlich nur noch Monarchie, ist aber in allen wesentlichen Elementen eine repräsentative Demokratie (z.B. Niederlande, Belgien, UK, Dänemark, Spanien, Schweden). Das Staatsoberhaupt in einer demokratischen Monarchie ist die Königin oder der König. Diese haben aber vor allem oder ganz überwiegend repräsentative Aufgaben⁴, ganz ähnlich zu den Präsidenten anderer repräsentativer Demokratien wie Italien, Österreich oder Deutschland⁵.

IV. Das demokratische Prinzip der Volkssouveränität

„Demokratisches Prinzip“ ist kein exakt definierter Begriff, sondern kann eine ganze Reihe von Regeln umschreiben, die typisch für eine Demokratie sind.

Der im Vergleich zu Diktaturen und Oligarchien wichtigste Unterschied liegt im Souverän: Nicht mehr der Alleinherrscher (Monarch) oder eine Gruppe von Herrschenden (Militärjunta oder Zentralkomitee einer Einheitspartei) sind der Souverän, sondern das ganze Staatsvolk ist der Souverän, der dann seine Vertreter wählt, die ihrerseits Gesetze machen, an die sich alle – auch die Herrschenden – halten müssen.

Während bei Alleinherrschaften oder Oligarchien die Ausübung der Staatsgewalt nur in eine Richtung geht, nämlich von dem oder den Herrschenden auf das Volk, ergibt sich bei der repräsentativen oder parlamentarischen Demokratie etwas völlig Neues: Erstens ist das Staatsvolk der Souverän (Abb. 2 B) und zweitens gibt es rückgekoppelte Entscheidungsprozesse, also Ent-

scheidungsprozesse mit „feedback“: von den Bürgern des Staatsvolks → zur Legislative → zur Exekutive → zu den Bürgern.

Wegen der periodisch anstehenden Wiederwahlen stehen die Volksvertreter (= Parlamentarier = Abgeordnete) bei den Wählern im Wort, sind also auf längere Sicht (bei der nächsten Wahl) von diesen abhängig. Die Volksvertreter werden daher in der Regel nicht gegen die Interessen der Mehrheit ihrer Wähler handeln, wenn sie im Parlament über Gesetzesentwürfe abstimmen.

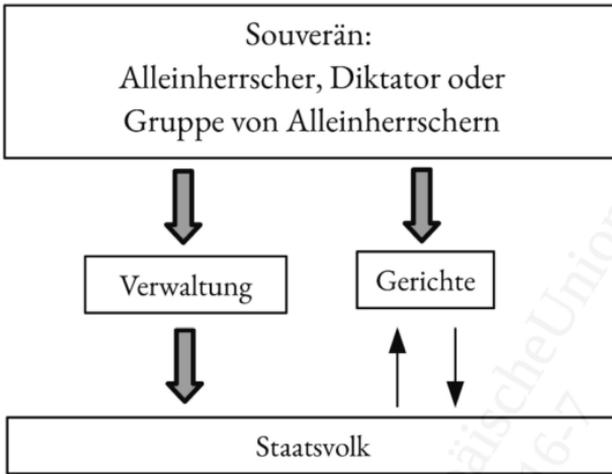
De facto *könnten* sie bei Gesetzgebungsverfahren gegen die Interessen ihrer Wähler abstimmen, denn ein Parlamentarier unterliegt nicht nur dem Einfluss seiner Wähler. Zum Beispiel versuchen Lobbyisten regelmäßig auf Abgeordnete Einfluss zu nehmen; es sind in in der Tat Fälle von Bestechung bekannt geworden. Ferner kann die herrschende Parteimeinung Einfluss auf das Abstimmungsverhalten von Abgeordneten haben. Die Parlamentsfraktion einer Partei kann sogar geschlossen auf gleiche Weise abstimmen (Fraktionszwang). In vielen Ländern legt die Verfassung allerdings fest, dass die Volksvertreter bei Abstimmungen nur ihrem Gewissen verpflichtet sind (was eigentlich einen Fraktionszwang ausschließen sollte).

Der Artikel 38 des Grundgesetzes sagt wörtlich: ²

*Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, **an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.***

2 Landesspezifische Absätze sind grau hinterlegt.

A



B

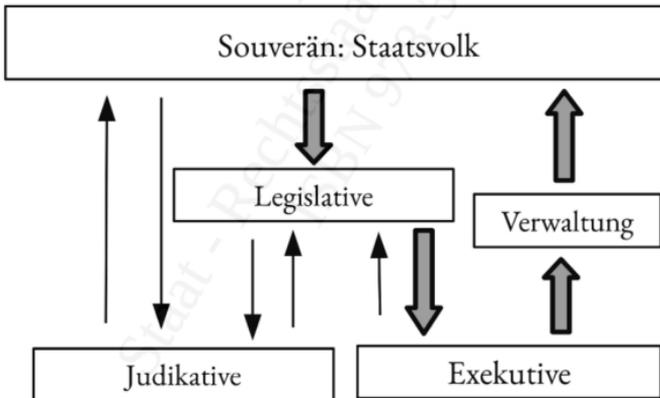


Abbildung 2. Souverän in Diktatur (A) und Demokratie (B)

Derselbe Artikel legt auch den Wahlmodus fest: Die Abgeordneten werden vom Volk in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl heißt

- **allgemein**, weil alle Bürger und Bürgerinnen, die bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Stimmrecht besitzen

- **unmittelbar** (= direkt), weil die Volksvertreter von den Wählerinnen und Wählern direkt, das heißt ohne Zwischenschritte gewählt werden⁶

- **frei**, weil sie in freier Wahlentscheidung und ohne äußeren Druck vollzogen wird

- **gleich**, weil jede Stimme gleich viel zählt (nämlich genau 1)

- **geheim**, weil sie unbeobachtet (in einer Kabine) stattfindet.

Während die Wahlen in vielen demokratischen Systemen *allgemein*, *frei* und *geheim* sind, sind die Bedingungen *unmittelbar* und *gleich* nicht immer gegeben, z.B. bei Wahlen zum europäischen Parlament (s.u.) oder im Wahlsystem der USA. So kann es passieren, dass bis zu 80 % der US-Amerikaner für stärkere Einschränkungen bei Verkauf und Benutzung von Feuerwaffen sind, aber keine entsprechende Gesetzgebung erfolgt.